

Die Disziplinarkammer für Dopingfälle

mitwirkend Dr. iur. Carl Gustav Mez, Advokat (Vorsitz),
Dr. med. Rolf Walser sowie Benvenuto Savoldelli, Rechtsanwalt und Notar
Dr. iur. Markus Natsch, Fürsprecher (Sekretär)

hat mit

Zirkularentscheid vom 28. Oktober 2020

in Sachen

██████████, geb. am ██████████ 1992, ██████████

- **Angeschuldigter** -

und

Stiftung Antidoping Schweiz (Antidoping Schweiz), Eigerstrasse 60, 3007 Bern
vertreten durch Herrn Hanjo Schnydrig, MLaw, Verantwortlicher Rechtsdienst

- **Antragstellerin** -

sowie

Schweizerischer Fussballverband (SFV), Worbstrasse 48, 3074 Muri bei Bern
vertreten durch Herrn Dominique Schaub, juristischer Mitarbeiter,

- **beteiligter Sportverband** -

befunden und erwogen:

Prozessgeschichte und Sachverhalt

A. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2019 beantragte die Stiftung Antidoping Schweiz (nachfolgend: Antidoping Schweiz) bei der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic (DK) gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Reglement betreffend das Verfahren vor der DK (VerfRegl) folgendes:

1. *Es sei durch die DK ein Verfahren gegen ██████████ zu eröffnen;*
2. *es sei im Sinne einer vorsorglichen Massnahme durch die DK per sofort eine vorläufige Sperre gegen ██████████ auszusprechen;*
3. *es sei durch die DK ein durch ██████████ begangener Verstoss gegen Art. 2.2 und/oder Art. 2.6 des Doping-Statuts von Swiss Olympic festzustellen;*

4. gegen [REDACTED] sei eine vierjährige Sperre auszusprechen, unter Vorbehalt anderslautender Anträge bis zum Ende der mündlichen Anhörung;
5. es sei durch die DK eine noch zu beziffernde Busse gegen [REDACTED] auszusprechen;
6. die Kosten des Verfahrens seien [REDACTED] aufzuerlegen;
7. der Stiftung Antidoping Schweiz sei eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 500.00 zuzusprechen;
8. es sei den Parteien durch die DK eine Frist zum Einreichen einer Stellungnahme und zum Stellen von allfällig weiteren Anträgen zu setzen.

Zur Begründung führte die Antragstellerin u.a. aus, gestützt auf die Art. 19 Abs. 2 und 20 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöG, SR 415.0) sowie Art. 73 Abs. 1 der dazugehörigen Verordnung (SpoFöV, SR 415.01) am 5. März 2019 durch die Kantonspolizei Zug über folgenden Sachverhalt informiert worden zu sein:

Am 4. März 2019 habe die Kantonspolizei Zug [REDACTED] in seinem Fahrzeug angehalten, ihn kontrolliert und polizeilich einvernommen. In seiner Jackentasche sei dabei eine Dose mit mehreren Tabletten Metandienon festgestellt und daraufhin eingezogen worden. Zudem habe der Angeschuldigte anlässlich der polizeilichen Befragung zugegeben, seit Januar 2019 zum Eigengebrauch Metandienon zu konsumieren.

Zum Sachverhalt führte Antidoping Schweiz weiter u.a. folgendes aus, wobei an dieser Stelle lediglich eine Zusammenfassung abgegeben wird. Für weiterführende Details wird auf die Eingabe von Antidoping Schweiz vom 13. Dezember 2019 verwiesen resp. dort auf sie eingegangen, wo dies für die Beurteilung des vorliegenden Falles erforderlich ist:

- Mit Vorbescheid vom 16. Juli 2019 habe Antidoping Schweiz den Angeschuldigten über die voraussichtliche Einziehung und Vernichtung des sichergestellten Metandienon informiert. Von der Möglichkeit, eine Stellungnahme einzureichen, habe er keinen Gebrauch gemacht.
- Am 10. Oktober 2019 habe Antidoping Schweiz die Einziehung und Vernichtung des sichergestellten Produkts verfügt, wobei diese Verfügung unangefochten geblieben und in der Zwischenzeit in Rechtskraft erwachsen sei.
- Mit Schreiben vom 31. Oktober 2019 habe Antidoping Schweiz dem Angeschuldigten mitgeteilt, dass aufgrund des auf ihm sichergestellten Produkts sowie seiner anlässlich der polizeilichen Einvernahme getätigten Aussagen ein Verstoss gegen die

Art. 2.2 und 2.6 Doping-Statut vermutet werde (Anwendung respektive Besitz verbotener Substanzen). Trotz entsprechendem Hinweis auf seine Verteidigungsmöglichkeiten habe der Angeschuldigte auch zu diesen Vorwürfen keine Stellungnahme eingereicht.

- B. Gestützt auf das Antragsschreiben von Antidoping Schweiz vom 13. Dezember 2019 sowie in Anwendung von Art. 4 Abs. 1 VerfRegl eröffnete die DK aufgrund des angezeigten Sachverhalts am 19. Dezember 2019 ein Verfahren gegen den Angeschuldigten wegen möglichen Verstosses gegen die Art. 2.2 und/oder Art. 2.6 Doping-Statut. Weiter sprach die DK per sofort eine provisorische Sperre gegen den Angeschuldigten aus und gewährte ihm sowie dem SFV Frist bis am 17. Januar 2020 zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme sowie zum Stellen von Anträgen. Der SFV wurde überdies aufgefordert, der DK mitzuteilen, ob er auf eine Beteiligung am Verfahren verzichte oder sich durch den zuständigen internationalen Sportverband vertreten lasse.
- C. Mit Verfügung vom 20. Juli 2020 stellte die DK fest, dass weder der Angeschuldigte noch der SFV innerhalb Frist eine Stellungnahme eingereicht oder Anträge gestellt hatten. Weiter erklärte sie die Voruntersuchung für geschlossen und gewährte den Parteien die Möglichkeit, bis am 5. August 2020 kurz begründete Ergänzungsbegehren, Beweisanträge und weitere Anträge einzureichen, insbesondere zur Frage einer allfälligen Sanktion. Sodann forderte die DK die Parteien auf, ihr innerhalb Frist explizit schriftlich mitzuteilen, falls sie damit einverstanden seien, auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu verzichten und das vorliegende Verfahren durch einen Zirkularentscheid gemäss Art. 14^{bis} VerfRegl abzuschliessen. Sollten sich innerhalb Frist nicht alle Parteien mit einem Zirkularentscheid einverstanden erklären, finde schliesslich ohne erneute Verfügung am 26. August 2020 die mündliche Verhandlung statt, so die DK unter Hinweis auf die Geltendmachung allfälliger Ausstandsgründe sowie die Zusammensetzung der Kammer abschliessend.
- D. Am 22. Juli 2020 meldete sich die Schwägerin des Angeschuldigten, Frau [REDACTED], telephonisch beim Präsidenten der DK und bat diesen in Vertretung ihres Schwagers um elektronische Zustellung der Verfahrensakten. Diesem Anliegen kam der Präsident der DK gleichentags nach. Dabei erklärte er zuhanden des Angeschuldigten auch Frau [REDACTED] u.a. nochmals die Folgen eines Verzichts auf ein mündliches Verfahren.
- E. Mit Schreiben vom 23. Juli 2020 stimmte Antidoping Schweiz einem Zirkularentscheid im Sinne von Art. 14^{bis} VerfRegl explizit zu und hielt unter Vorbehalt anderslautender Anträge im Falle der Durchführung einer mündlichen Verhandlung an ihren Rechtsbegehren im Antrag auf Verfahrenseröffnung fest.
- F. Mit Schreiben vom 29. Juli 2020 erklärte auch der SFV, auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu verzichten und schloss sich vollumfänglich den bisherigen und zukünftigen Anträgen und Ausführungen von Antidoping Schweiz an.

- G. Am 11. August wandte sich Frau [REDACTED] erneut telefonisch an den Präsidenten der DK und teilte ihm mit, Herr [REDACTED] weile im Moment noch im Ausland und stelle daher informell ein Gesuch um Fristerstreckung. Gleichentags informierte sie die DK über die aktuelle E-Mail-Adresse des Angeschuldigten [REDACTED], über die er in Sachen Fristverlängerung erreichbar sei.
- H. Mit E-Mail-Schreiben vom 12. August 2020 informierte der SFV die DK unter Beilage einer Postrücksendung darüber, dass der Angeschuldigte unter seiner bisherigen Adresse offenbar nicht mehr erreichbar sei. Als neue Adresse war auf dem Postrücksendeformular vermerkt: [REDACTED].
- I. Mit Verfügung vom 14. August 2020 informierte die DK die Parteien
- über das Einverständnis von Antidoping Schweiz und des SFV zum Entscheid im Zirkularverfahren;
 - über die Auslandabwesenheit und das Fristerstreckungsgesuch des Angeschuldigten.

Weiter erstreckte respektive erneuerte die DK dem Angeschuldigten die Frist zur Stellungnahme bis am 21. August 2020 und forderte ihn erneut u.a. dazu auf, ihr explizit schriftlich mitzuteilen, falls er damit einverstanden sei, auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu verzichten und das vorliegende Verfahren durch einen Zirkularentscheid abzuschliessen. Schliesslich bekräftigte die DK auch in dieser Verfügung, dass ohne weitere Verfügung die mündliche Verhandlung vom 26. August 2020 stattfinden werde, sofern sich der Angeschuldigte nicht innerhalb Frist mit einem Zirkularentscheid einverstanden erkläre oder innerhalb Frist keinerlei schriftliche Mitteilung an die DK vornehme. Diese Verfügung wurde den Parteien sowohl per Einschreiben als auch per E-Mail zugestellt, gemäss Sendungsverfolgung der Post ist die Zustellung auch erfolgt. Eine Kopie der Verfügung ging zudem per E-Mail auch an die Schwägerin des Angeschuldigten.

- J. Am 24. August 2020 und damit nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme bat Herr [REDACTED] den Präsidenten der DK telefonisch um Zustellung der bisherigen Verfahrensakten und führte aus, seinen Anwalt um Rat angehen zu wollen. Gleichentags stellte der Präsident der DK dem Angeschuldigten die Akten erneut per Mail zu, bat auch dabei um Mitteilung in Bezug auf die Durchführung des schriftlichen Verfahrens und empfahl dem Angeschuldigten, den von ihm selbst angesprochenen anwaltlichen Rat einzuholen.
- K. Bis am Tag der geplanten mündlichen Verhandlung vom 26. August 2020 setzte sich der Angeschuldigte nicht mehr mit der DK in Kontakt. Im Sinne der Prozessökonomie und in Anwesenheit des juristischen Sekretärs der DK erkundigte sich der Präsident der DK daher um 08.22 Uhr telefonisch über die Nummer [REDACTED] beim Angeschuldigten danach, ob dieser an der für diesen Tag um 16.00 Uhr ordnungsgemäss einberufenen mündlichen Verhandlung teilnehmen werde. Der Angeschuldigte gab dabei explizit zu Protokoll, auf eine mündliche Verhandlung zu verzichten und mit einem Entscheid auf

dem Schriftweg einverstanden zu sein. Sodann erkundigte sich der Vorsitzende um 09.44 Uhr ebenfalls telephonisch über die Nummer [REDACTED] bei Herrn Dominique Schaub, juristischer Mitarbeiter beim SFV, danach, ob auch er, wie bereits mit Schreiben vom 29. Juli 2020 bestätigt, weiterhin auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichte und mit einem Zirkularentscheid einverstanden sei, was auch jener bejahte. Schliesslich bestätigte auch der im Zusammenhang mit einer anderen Verhandlung anwesende Leiter Rechtsdienst und in dieser Funktion Vertreter von Antidoping Schweiz, Herr Hanjo Schnydrig, weiterhin mit einem Entscheid auf dem Schriftweg einverstanden zu sein und auf die bisherigen Eingaben zu verweisen. Die DK entschied daraufhin, auf die Durchführung einer Hauptverhandlung zu verzichten und stellte in den nächsten Wochen einen Zirkularentscheid gemäss Art. 14^{bis} VerfRegl in Aussicht.

- L. Am 23. September informierte der Präsident der DK den Angeschuldigten per Mail über den Zirkularentscheid und erklärte ihm, dass die Rechtsmittelfrist erst ab Zustellung der schriftlichen Begründung zu laufen beginnen wird. Weiter bat er um Bestätigung, dass die Adresse [REDACTED], richtig sei. Auf diese E-Mail hat der Angeschuldigte nie reagiert.

Die DK zieht in Erwägung:

1. Die DK beurteilt u.a. diejenigen Verstösse gegen die Dopingbestimmungen, die von Athleten begangen worden sind, für die das Doping-Statut gilt (Art. 12.1 Doping-Statut).
 - 1.1 Gemäss Art. 8.1 i.V.m. Art. 5.2.1 Doping-Statut gilt dieses u.a. für Athleten, die einem Swiss Olympic angeschlossenen Verband oder einem letzteren angeschlossenen Verein oder Club angehören oder von einem solchen lizenziert sind.
 - 1.2 Der Angeschuldigte war zum Zeitpunkt der Polizeikontrolle als Spieler des FC Rotkreuz lizenziert, wie dem aktenkundigen Spielerstammblatt des SFV entnommen werden kann. Der FC Rotkreuz ist gemäss Art. 2 seiner Statuten seinerseits direktes Mitglied des SFV, der wiederum gemäss Art. 4 Ziff. 1 seiner Statuten Swiss Olympic angeschlossenen ist. Das Doping-Statut ist somit in casu anwendbar, und die Zuständigkeit der DK zur Beurteilung des vorliegenden Falles ist gegeben. Dies ergibt sich schliesslich auch direkt gestützt auf Art. 87 der Statuten des SFV.
 - 1.3 Die anwendbaren Verfahrensvorschriften finden sich gestützt auf Art. 12.3 Doping-Statut im VerfRegl.
2. Das Doping-Statut überschreibt seinen Art. 2 mit «Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen», um sodann unter Art. 2.1 bis Art. 2.10 abschliessend verschiedene Tatbestände aufzulisten, die gemäss Art. 1 einen «Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen [darstellen] und damit als Doping» gelten.

- 2.1 Den Tatbestand von Art. 2.2 erfüllt in den Worten des Doping-Statuts die «Anwendung oder der Versuch der Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode seitens eines Athleten». Dabei ist es weder «erforderlich, dass dem Athleten ein Verschulden in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen wird» (Art. 2.2.1), noch ist es «relevant, ob die Anwendung oder der Versuch der Anwendung einer verbotenen Substanz [...] eine Wirkung hatte oder nicht» (Art. 2.2.2). Ein Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen liegt gemäss derselben Norm vielmehr bereits dann vor, «sobald die verbotene Substanz [...] angewendet wurde oder ihre Anwendung versucht wurde».
- 2.2 Art. 2.6 Doping-Statut sanktioniert sodann den «Besitz einer verbotenen Substanz [...]». Verboten ist demnach u.a. «der Besitz von jeglichen verbotenen Substanzen [...] durch einen Athleten», sofern der betroffene Athlet nicht einen Rechtfertigungsgrund, beispielsweise in Form einer Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ), vorlegen kann.
3. Art. 3.1.1 Doping-Statut statuiert, dass Antidoping Schweiz die Beweislast für Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen trägt. Gemäss Art. 3.2 Doping-Statut können «Tatsachen im Zusammenhang mit Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen [...] durch jedes verlässliche Beweismittel, einschliesslich Geständnis, bewiesen werden». Im Folgenden ist daher zu prüfen, ob Antidoping Schweiz der Beweis gelungen ist, dass ein Verstoss gegen Art. 2.2 und/oder Art. 2.6 Doping-Statut vorliegt. Das Beweismass besteht dabei gemäss Art. 3.1.1 Doping-Statut darin, dass Antidoping Schweiz überzeugend darlegen kann, einen solchen Verstoss festgestellt zu haben, wobei die Anforderungen an das Beweismass «in allen Fällen höher [sind] als die blosse Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden Zweifel ausschliesst».
4. Anwendung der von der Kantonspolizei Zug am 4. März 2019 eingezogenen Dose mit 82 Tabletten Metandienon (Art. 2.2 Doping-Statut):
 - 4.1 Die von der Kantonspolizei Zug am 4. März 2019 beim Angeschuldigten eingezogene Dose enthielt gemäss Polizeirapport noch 82 Tabletten der Substanz Metandienon. Die gestützt auf Art. 4 Doping-Statut erlassene Dopingliste 2019 führt Metandienon in der Substanzklasse der Anabolika als exogenes anabol-androgenes Steroid auf (vgl. S1, Ziff. 1 lit. a der Dopingliste). Damit ist dieses Produkt respektive diese Substanz in sämtlichen Sportarten jederzeit verboten, also sowohl im als auch ausserhalb des Wettkampfes. Im Übrigen handelt es sich bei Metandienon gestützt auf Art. 4.2.2 Doping-Statut um eine sogenannt «nicht-spezifische Substanz».
 - 4.2 In seinem Anhang¹ präzisiert das Doping-Statut u.a., was unter «Anwendung» verbotener Substanzen im Sinne von Art. 2.2 Doping-Statut zu verstehen ist. Die «Anwendung»

¹ Gemäss den Schlussbestimmungen des Doping-Statuts sind „seine Anhänge“ integrierter Bestandteil des Statuts und dienen seiner Auslegung. Nicht erwähnt werden in diesem Zusammenhang die zahlreichen Kommentare, die direkt bei den jeweiligen Artikeln und nicht im Anhang stehen. Dennoch müssen auch diese als „integrierte Bestandteile“ gelten: Die heutige Formulierung im Doping-Statut leitet sich aus den

einer verbotenen Substanz ist demnach definiert als «Verwendung, Verabreichung, Aufnahme, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer verbotenen Substanz [...]».

- 4.3 Der Kommentar zu Art. 2.2 Doping-Statut hält, wie auch der bereits erwähnte Art. 3.2 Doping-Statut, fest, dass die Anwendung einer verbotenen Substanz unter anderem durch ein Geständnis des Athleten nachgewiesen werden kann:

Der Angeschuldigte hat anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 4. März 2019 bestätigt, seit Januar 2019 zweimal täglich eine Tablette Metandienon eingenommen zu haben. Weiter hat er ausgeführt, aufgrund des vorliegenden Vorfalles die Einnahme von Doping inzwischen gestoppt zu haben, woraus implizit hervorgeht, dass der Konsum bis zur Polizeikontrolle andauert hat. Aufgrund dieses Geständnisses des Angeschuldigten und der vorangehenden Ausführungen ist Antidoping Schweiz in casu somit der Nachweis zweifelsfrei gelungen, dass der Angeschuldigte im Sinne des Doping-Statuts Metandienon angewendet hat. Der Tatbestand von Art. 2.2 Doping-Statut ist damit erfüllt.

- 4.4 Ob die Anwendung zum Zwecke der «körperlichen Leistungssteigerung *im Sport*» erfolgt ist oder, wie der Angeschuldigte gegenüber der Polizei weiter ausführte, lediglich aus dem Wunsch heraus, ein Trainingsplateau im Fitnessbereich zu überwinden, ist bei diesem Ergebnis aus folgenden Gründen unerheblich:

- So ist es nach Art. 2.2.1 Doping-Statut und wie bereits erwähnt «nicht erforderlich, dass dem Athleten ein Verschulden in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz [...] gemäss [Art. 2.2]² zu begründen».
- Vielmehr ist es ganz grundsätzlich und – ausser bei medizinischer Indikation – unabhängig von jedem allfälligen Motiv «die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen».
- Dass der Athlet vorsätzlich oder fahrlässig eine verbotene körperliche Leistungssteigerung *im Sport* begangen oder zu begehen versucht hat, ist mit anderen Worten bei der Frage des objektiven Tatbestandes nicht entscheidend.

5. Besitz der von der Kantonspolizei Zug am 4. März 2019 eingezogenen Dose mit 82 Tabletten Metandienon (Art. 2.6 Doping-Statut):

Schlussbestimmungen des früheren Doping-Statuts ab, das „die Kommentare zu verschiedenen Bestimmungen dieses Statuts (Anhang 2) wie auch die Definitionen (Anhang 1)“ als wesentliche Bestandteile des Statuts bezeichnete. Zur besseren Lesbarkeit wurden die Kommentare im aktuellen Statut aber nicht mehr in einen Anhang 2 gesetzt, sondern direkt zu den jeweiligen Bestimmungen, was bei der Redaktion der Schlussbestimmungen des aktuellen Doping-Statuts, das nur noch über *einen* Anhang verfügt, versehentlich nicht berücksichtigt worden ist.

² Das Doping-Statut spricht in seiner deutschen Fassung fälschlicherweise von Art. 2.1, was auf einen Druckfehler zurückzuführen ist. Die französische Fassung ist diesbezüglich klar: «... il n'est pas nécessaire de démontrer l'intention, la faute, la négligence ou l'usage conscient de la part du sportif pour établir la violation des règles antidopages pour cause d'usage d'une substance interdite ou d'une méthode interdite».

- 5.1 Anlässlich der Kontrolle vom 4. März hat die Polizei unbestritten 82 Tabletten Metandienon auf [REDACTED] resp. in seiner Jackentasche sichergestellt. Der Angeschuldigte hatte zu diesem Zeitpunkt also tatsächlichen, unmittelbaren Besitz an den 82 Tabletten resp. an der verbotenen Substanz Metandienon.
- 5.2 Über einen Rechtfertigungsgrund hat er nicht verfügt resp. einen solchen zu keiner Zeit des Verfahrens geltend gemacht. Damit ist in casu auch der Tatbestand von Art. 2.6 Doping-Statut erfüllt.
6. Nachdem Antidoping Schweiz aufgrund des Geständnisses des Angeschuldigten zweifelsfrei nachweisen konnte, dass dieser die in sämtlichen Sportarten jederzeit verbotene, nicht-spezifische Substanz Metandienon konsumiert und besessen und damit den Tatbestand sowohl von Art. 2.2 als auch von Art. 2.6 Doping-Statut erfüllt hat, liegt *objektiv* grundsätzlich auch ein Dopingvergehen resp. ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor. Dies deshalb, da es, wie bereits ausgeführt wurde, ausdrücklich nicht erforderlich ist, dass dem Athleten ein Verschulden in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen wird und weiter auch nicht darauf ankommt, ob die Anwendung der verbotenen Substanz eine Wirkung hatte oder nicht. Anders als in Bezug auf den *objektiven Tatbestand* spielt die Verschuldens- resp. Vorsatzfrage indessen bei der *Bemessung der Sanktion* eine entscheidende Rolle, worauf in einem nächsten Schritt einzugehen ist.
7. Der erstmalige Verstoss gegen Art. 2.2 Doping-Statut durch die Anwendung der nicht-spezifischen Substanz Metandienon zieht gemäss Art. 10.2.1.1 Doping-Statut grundsätzlich eine Sperre von vier Jahren nach sich. Dies allerdings nur dann, sofern dem Angeschuldigten der Nachweis misslingt, den Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen *nicht* «vorsätzlich» begangen zu haben. Gelingt ihm dieser Nachweis, beträgt die Sperre gemäss Art. 10.2.2 Doping-Statut lediglich zwei Jahre.
- 7.1 Den Begriff «vorsätzlich» definiert das Doping-Statut in seinem Kommentar zu Art. 10.2 wie folgt: «Der in Art. 10.2 [...] verwendete Begriff 'vorsätzlich' wird für Athleten verwendet, die betrügen. Der Begriff bedeutet [...], dass der Athlet [...] ein Verhalten an den Tag legte, von dem er [...] wusste, dass es einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt bzw. dass ein hohes Risiko besteht, dass dieses Verhalten einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen oder zu einem solchen Verstoss führen könnte, und dieses Risiko bewusst einging». Die weitere Definition für den Spezialfall eines positiven Analyseresultats ist mangels eines solchen in casu unerheblich.
- 7.2 Zu prüfen ist somit im Folgenden, ob sich der Angeschuldigte durch die Einnahme von Metandienon allenfalls *nicht vorsätzlich* im Sinne von Art. 10.2.1.1 Doping-Statut resp. im Sinne des Kommentars zu Art. 10.2 Doping-Statut verhalten hat, wobei es wie in Ziff. 7 erwähnt ihm selber obliegt, diesen Nachweis zu erbringen:

- 7.3 In der Sache hat sich der Angeschuldigte gegenüber der DK nie zum Dopingvorwurf und zu den Gründen seines Doping-Konsums geäussert. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 4. März 2019 hat der Angeschuldigte jedoch nicht nur die Einnahme von Metandienon gestanden, sondern zugleich auch geltend gemacht, diese sei lediglich zu Trainingszwecken im Fitness erfolgt, um nach achtjährigem Training ein Plateau zu überwinden. Er habe sich die Anabolika nie gespritzt, sondern stets nur in Tablettenform konsumiert. Dabei habe er gewusst, dass die Substanz verboten sei, sie aber dennoch eingenommen, weil sie ihm «Power» gebe und weil er dies auch nie als etwas Schlechtes angesehen habe.
- 7.4 In ihrem Antrag auf Verfahrenseröffnung vom 13. Dezember 2019 führte Antidoping Schweiz zur Vorsatzfrage demgegenüber u.a. folgendes aus: Der Angeschuldigte habe das Metandienon konsumiert, obwohl er gewusst habe, dass anabole Steroide verboten seien. Damit habe er vorsätzlich gehandelt resp. bisher das Gegenteil nicht nachweisen können.
- 7.5 Art. 3.1 Doping-Statut äussert sich zwar nicht explizit zu den Anforderungen an das Beweismass des durch den Athleten zu erbringenden Nachweises eines nicht-vorsätzlichen Verhaltens. Implizit geht jedoch aus dessen Art. 3.1.2 hervor, dass bei richtiger Auslegung auch für den Nachweis nicht-vorsätzlichen Verhaltens das Beweismass der Glaubhaftmachung gilt, das im Statut lediglich «für den Gegenbeweis bezüglich einer zu widerlegenden Vermutung oder für den Nachweis aussergewöhnlicher Tatsachen oder Umstände beim Athleten» explizit erwähnt wird. Dieses Beweismass verlangt nach allgemeiner Lehre und Rechtsprechung mehr als blosses Behaupten. Behauptungen müssen vielmehr mit konkreten Anhaltspunkten oder Indizien untermauert und durch Belege gestützt werden, sodass die urteilende Instanz auf der Grundlage der verfügbaren Beweismittel zur Überzeugung gelangt, dass mehr für als gegen die vom Beweispflichtigen vorgetragene Version spricht.
- 7.6 Die DK kommt bei ihrer rechtlichen Würdigung in Bezug auf die Vorsatzfrage im Ergebnis zum selben Schluss wie Antidoping Schweiz:
- Der Angeschuldigte hat unbestritten wissentlich und willentlich die Substanz Metandienon konsumiert, «weil es [ihm] Power» gab und er damit ein Plateau im Krafttraining überwinden wollte. Er hat mit der Einnahme von Metandienon also zweifels-ohne eine Leistungssteigerung beabsichtigt.
 - Dass der Angeschuldigte das Metandienon lediglich in Bezug auf seine Fitnessaktivitäten eingenommen haben will, ist dabei einerseits nicht ganz glaubwürdig. So erstaunt etwa, dass der Angeschuldigte gegenüber der Polizei anlässlich seiner Einvernahme trotz entsprechender Frage, welchen Sport er ausübe, lediglich den Fitnessbereich, nicht aber den Fussball erwähnt hatte, obwohl er zu dieser Zeit noch als Spieler des FC [REDACTED] lizenziert war. Es stellt sich mit anderen Worten die Frage, ob er gegenüber der Polizei seine fussballerische Tätigkeit gerade deshalb verschweigen wollte, weil er sich schon damals eines möglichen Dopingverstosses

sehr wohl bewusst war. Andererseits kann diese Frage aus folgenden Gründen aber letztlich offengelassen werden:

- Dass die Einnahme der verbotenen Substanz angeblich lediglich zu Fitnesszwecken erfolgt sein soll, ist bereits deshalb unerheblich, da dem Angeschuldigten gemäss eigener Aussage gegenüber der Polizei ganz klar bewusst war, dass Metandienon verboten ist. Dass er anlässlich der polizeilichen Einvernahme zu Protokoll gab, den Konsum von Metandienon «nie als etwas Schlechtes angesehen» zu haben, entlastet ihn dabei nicht. Vielmehr erlaubt es seine selbst bestätigte Kenntnis um das Verbot der Einnahme von Anabolika gerade nicht, dass er sich im Nachhinein nun erfolgreich auf ein angeblich fehlendes Unrechtsbewusstsein berufen will.
 - Unter Berücksichtigung aller Umstände gelangt daher auch die DK zum Ergebnis, dass der Angeschuldigte durch die Einnahme von Metandienon im Sinne des Kommentars zu Art. 10.2 Doping-Statut «ein Verhalten an den Tag legte, von dem er [...] wusste, dass es einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt bzw. dass ein hohes Risiko besteht, dass dieses Verhalten einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen oder zu einem solchen Verstoss führen könnte». Weiter ist die DK ebenfalls überzeugt, dass der Angeschuldigte dieses Risiko eines möglichen Dopingverstosses im Sinne des Kommentars «bewusst einging». Damit hat er zumindest eventualvorsätzlich gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstossen. Dies gilt auch dann, wenn der Angeschuldigte geltend macht, er habe das Präparat ohne eigentliche Absicht zu sich genommen, seine Leistungsfähigkeit *im Fussball* auf unlautere Weise zu verbessern. Denn selbst dann, wenn er nur im Fitnessbereich ein Trainingsplateau überwinden wollte, hätte ihm dies auch im Fussballbereich zu einem Vorteil gereicht.
8. Nachdem der Angeschuldigte den Nachweis eines nicht-vorsätzlichen Verstosses gegen die Anti-Doping-Bestimmungen *nicht* erbringen konnte, ist er gestützt auf die Art. 10.2.1 und Art. 10.2.1.1 Doping-Statut grundsätzlich für vier Jahre zu sperren. In der Folge stellt sich die Frage, ob diese Regelsperre von Art. 10.2.1 Doping-Statut aus anderen Gründen reduziert oder gar eliminiert werden kann. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang die Art. 10.4 bis Art. 10.6 Doping-Statut, die beim Vorliegen bestimmter Tatsachen oder Umstände eine solche Reduktion oder Eliminierung der Regelsperre vorsehen, wobei der Entlastungsbeweis für das Vorliegen entsprechender Tatsachen oder Umstände dem Athleten obliegt:
- Weist demnach ein Athlet in einem Einzelfall nach, dass ihn *kein Verschulden, d.h. nicht einmal in Form einer Fahrlässigkeit*, an der Verletzung von Art. 2.2 Doping-Statut trifft, so wird die ansonsten anwendbare Dauer der Sperre eliminiert (Art. 10.4 Doping-Statut).
 - Weist der Athlet dagegen lediglich nach, dass ihn an der begangenen Anti-Doping-Regel-Verletzung kein *grobes Verschulden* trifft, besteht die Sanktion je nach

Schwere des Verschuldens grundsätzlich mindestens in der Hälfte der ansonsten geltenden Sperre (Art. 10.5.2 Doping-Statut).

- Eine Reduktion der Sperre ist gemäss Art. 10.6 Doping-Statut schliesslich unter bestimmten weiteren Voraussetzungen möglich, beispielsweise bei wesentlicher Unterstützung bei der Entdeckung eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch den angeschuldigten Athleten. In casu hat der Angeschuldigte keinerlei Information geliefert, die zur Entdeckung eines weiteren Antidoping-Verstosses oder zur Eröffnung eines strafrechtlichen Verfahrens gegen Dritte beigetragen hätte. So war er gegenüber der Polizei beispielsweise explizit nicht bereit, den Lieferanten seiner Dopingmittel anhand vorgelegter Fotos zu bezeichnen, weil er diesen «nicht verpetzen» wollte. Gründe für eine Anwendung von Art. 10.6 Doping-Statut sind somit vorliegend keine ersichtlich und werden auch nicht geltend gemacht, weshalb nicht weiter auf Art. 10.6 eingegangen wird.

8.1 Gemäss Definition im Anhang 1 des Doping-Statuts ist unter «kein Verschulden oder keine Fahrlässigkeit»³ folgendes zu verstehen: «Der Nachweis durch den Athleten [...], dass er [...] weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung äusserster Sorgfalt hätte wissen oder vermuten können, dass er [...] eine verbotene Substanz [...] angewendet hat [...].» Unter «kein grobes Verschulden» ist sodann «der Nachweis durch den Athleten» zu verstehen, «dass das Verschulden unter Berücksichtigung aller Umstände und der Kriterien für 'kein Verschulden' in Bezug auf den Verstoss nicht erheblich war [...]»:

8.2 Der Angeschuldigte machte, wie bereits erwähnt wurde, lediglich geltend, den Konsum von Metandienon «nie als etwas Schlechtes angesehen» zu haben und dass er damit auch keine Leistungssteigerung im Fussball bezweckt habe.

8.3 Antidoping Schweiz hielt dazu fest, eine Aufhebung der ansonsten geltenden Sperre wegen fehlenden Verschuldens sei im vorliegenden Fall deshalb nicht möglich, da dem Athleten der Nachweis misslungen sei, dass er weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung äusserster Sorgfalt hätte wissen oder vermuten können, eine verbotene Substanz anzuwenden. Mit seiner sinngemässen Aussage bei der Polizei, Metandienon zum Muskelaufbau angewandt zu haben, habe der Angeschuldigte diese Definition vielmehr klar widerlegt.

8.4 Die DK folgt auch hier im Ergebnis Antidoping Schweiz und erachtet ebenfalls weder den Nachweis nach Art. 10.4 noch jenen nach Art. 10.5.2 Doping-Statut als gelungen:

- Der Angeschuldigte war zum Zeitpunkt der Bestellung der Anabolika nicht im Besitz einer gültigen ATZ und hat eine solche auch nachträglich nicht verlangt. Damit war es ihm zu keinem Zeitpunkt gestattet, die verbotenen Produkte einzunehmen – auch nicht rückwirkend.

³ Richtigerweise müsste es lauten: „Kein Verschulden, d.h. nicht einmal in Form einer Fahrlässigkeit“.

- Der Angeschuldigte machte, wie bereits erwähnt wurde, zwar geltend, den Konsum von Metandienon «nie als etwas Schlechtes angesehen» zu haben. Wie ebenfalls bereits ausgeführt wurde, war ihm aber auch bewusst, dass Metandienon verboten ist.
 - Dass der Angeschuldigte wusste, dass die bestellte Substanz eine Leistungsverbesserung bewirken könnte, ist aufgrund seiner Aussagen anlässlich der polizeilichen Befragung unbestritten: Er griff gerade deshalb zu Anabolika, da er sich damit einen Fortschritt in seinem Fitness- und Kraftaufbau versprach.
 - Da er mit den Anabolika also unbestritten seine Muskeln aufbauen wollte, kann auch kaum argumentiert werden, er habe nicht mindestens auch eine generelle Leistungssteigerung bezweckt oder zumindest in Kauf genommen. Dass dies allenfalls nicht primär im Hinblick auf seine fussballerische Tätigkeit passierte, sondern zur Erhöhung des Muskelvolumens und möglicherweise aus rein optischen Gründen, ist dabei deshalb unerheblich, weil er durch sein Verhalten auch die *sportliche, fussballerische* Leistungssteigerung zumindest in Kauf genommen hat. Die Einnahme des Metandienon hätte der Angeschuldigte damit auf jeden Fall unterlassen müssen, von *fehlendem resp. fehlendem grobem Verschulden* im Sinne von Art. 10.4 und Art. 10.5.2 Doping-Statut kann daher keine Rede sein.
- 8.5 Aus den vorangehenden Gründen ist weder eine Reduktion noch eine Eliminierung der vierjährigen Regelsperre möglich. Unerheblich ist dabei aufgrund von Art. 2.2.2 Doping-Statut und wie unter Ziff. 2.1 bereits ausgeführt, ob die Bestellung der Anabolika «eine Wirkung hatte oder nicht». Ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen liegt demnach vielmehr vor, «sobald die verbotene Substanz [...] angewendet wurde oder ihre Anwendung versucht wurde». Da dem Angeschuldigten der Nachweis besonderer Umstände gemäss Art. 10.4 und Art. 10.5 Doping-Statut also misslungen ist, ist er zwingend für vier Jahre zu sperren. Der Beginn der definitiven Sperre wird dabei gestützt auf Art. 10.11.3 Doping-Statut unter Anrechnung der provisorischen Sperre auf den 20. Dezember 2019 festgelegt.
9. Als Sanktion sieht das Doping-Statut in Art. 10.10 nebst der Sperre u.a. auch eine Geldbusse vor. Auf die zusätzliche Verhängung einer Geldbusse wird indessen praxisgemäss verzichtet, wenn ein Athlet mit seinem Sport keine finanziellen Vorteile erzielt. Dies trifft auf den Angeschuldigten, der seinen Sport lediglich auf Amateurstufe ausgeübt hat, zweifelsohne zu. Zudem wird ihn schon die vierjährige Sperre empfindlich treffen. Die DK erachtet es daher als nicht angezeigt, zusätzlich zur Sperre auch noch eine Geldbusse zu verhängen.
10. Im Falle einer Verurteilung werden die Verfahrenskosten gemäss Art. 17 Abs. 2 VerfRegl in der Regel der angeschuldigten Person auferlegt. Gemäss Art. 17 Abs. 1 bewegen sie sich je nach Aufwand und Komplexität des Verfahrens zwischen Fr. 100.00 und Fr. 3'000.00, wobei in besonders aufwendigen Verfahren der Höchstbetrag überschritten

werden kann. Im vorliegenden Fall werden die Verfahrenskosten auf Fr. 1'200.00 festgelegt. Damit berücksichtigt die DK, dass der Angeschuldigte zwar einem Entscheid auf dem Zirkularweg letztlich zugestimmt hat, womit die Kosten für ein aufwändiges mündliches Verfahren eingespart werden konnten. Sie berücksichtigt aber auch, dass der Angeschuldigte sein Einverständnis erst am geplanten Verhandlungstag und lediglich auf telephonische Rückfrage hin erteilt hat. Darüber hinaus hat er sich während der gesamten Verfahrensdauer wenig kooperativ gezeigt und mit Ausnahme einer nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme erfolgten, kurzen telephonischen Nachfrage nie auf die Schreiben der DK reagiert, was zu unnötigem, vermeidbarem Mehraufwand auf Seiten der DK und der übrigen Parteien geführt hat.

11. Antidoping Schweiz beantragte schliesslich eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 500.00. Gemäss Art. 17 Abs. 4 VerfRegl kann Antidoping Schweiz eine solche Entschädigung zugesprochen werden. Da sie mit Blick auf vergleichbare Verfahren als angemessen erachtet wird, wird dem Angeschuldigten auch die beantragte Parteientschädigung zur Bezahlung auferlegt.
12. Die vorliegende Sanktion geht gemäss Art. 10.13 Doping-Statut mit einer automatischen Veröffentlichung gemäss Art. 14 Doping-Statut einher.

Aus diesen Gründen

wird erkannt:

[REDACTED], geb. am [REDACTED] 1992, [REDACTED] wird **schuldig erklärt** des **Dopings** wegen Besitz und Anwendung der verbotenen Substanz Metandienon, mehrmals begangen seit Januar 2019 und festgestellt im Rahmen einer Polizeikontrolle am 4. März 2019.

Gestützt darauf wird er in Anwendung der Art. 2.2, 2.6, 10.2.1.1, 12 und 14.3 Doping-Statut von Swiss Olympic sowie Art. 17 Reglement betreffend das Verfahren vor der Disziplinarkammer für Dopingfälle

verurteilt

1. zu einer **Sperre von 4 Jahren**, beginnend **am 20. Dezember 2019** unter Anrechnung der provisorischen Sperre;
2. zur Bezahlung der **Verfahrenskosten** in der Höhe von **Fr. 1'200.00**;
3. zur Bezahlung einer **Parteientschädigung an Antidoping Schweiz** in der Höhe von **Fr. 500.00**.
4. Antidoping Schweiz hat über den Ausgang des vorliegenden Verfahrens im Sinne von Art. 14.3 Doping-Statut **öffentlich zu berichten**.

Zu eröffnen per Einschreiben an:

- Herm [REDACTED]
- Antidoping Schweiz, Herm Hanjo Schnydrig, MLaw, Verantwortlicher Rechtsdienst, Eigerstrasse 60, 3007 Bern
- SFV, Worbstrasse 48, 3074 Muri, zuhanden Herm Dominique Schaub, juristischer Mitarbeiter
- Fédération Internationale de Football Association (FIFA), FIFA-Strasse 20, Postfach, 8044 Zürich
- WADA, European Office, avenue de Rhodanie 54, 1007 Lausanne (zusätzlich per Mail an: rm@wada-ama.org)

Namens der Disziplinarkammer für Dopingfälle:

[REDACTED]
Dr. iur. Carl Gustav Mez,
Advokat, Präsident

[REDACTED]
Dr. med. Rolf Walser

[REDACTED]
Benvenuto Savoldelli
Rechtsanwalt und Notar

[REDACTED]
Dr. iur. Markus Natsch, Sekretär

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid können die Parteien sowie die FIFA innert 21 Tagen nach der eingeschriebenen Eröffnung beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS), avenue de Beaumont 2, 1012 Lausanne, Appellation einlegen (Art. 13.2 Doping-Statut von Swiss Olympic). Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des „Code de l'Arbitrage en matière de Sport“ des TAS. Appellation einreichen kann auch die WADA, wobei für sie die besonderen Bestimmungen zur Fristbemessung gemäss Art. 13 des Doping-Statuts resp. des Welt-Anti-Doping-Code zu berücksichtigen sind.